

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Varroose (Varroatose) bei Bienen im Landkreis Lindau (Bodensee)**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 15. April 2013 über den Vollzug der Bienenseuchenverordnung zur Bekämpfung der Varroose bei Bienen im Landkreis Lindau (Bodensee) aufgehoben.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt stattdessen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenständen mit Standorten im Landkreis Lindau (Bodensee) haben ihre Bienenvölker jährlich nach Trachtende mit einem zum Zeitpunkt der Behandlung zugelassenen Arzneimittel gegen Varroamilben zu behandeln.
Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.
2. Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) in Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Bienenvölker im Freistaat Bayern sind großteils mit der Varroamilbe befallen. Die Varroamilbe verursacht schwere Schäden in Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut. Auch eine fachgerechte Behandlung führt nicht zu einer Milbenfreiheit, vielmehr zeigt sich der Milbenbefall trotz Behandlung über die Jahre hinweg stabil. Durch die regelmäßig und planmäßig durchgeführte fachgerechte Behandlung kann lediglich verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt



Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr
Persönliche Vorsprachen: nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich vor Erreichen der Schadensschwelle nötig.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist als örtliche Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung zuständig.

Nach Art. 5 Abs. 1 b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Anhang II, geändert durch Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, ist Varroose eine gelistete Seuche der Kategorie C+D+E (s. Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 Art. 1 und 2 i. V. m. Anhang). Damit gelten für die Varroose die in Art. 9 Abs. 1 c), d) und e) der VO (EU) 2016/429 genannten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung. Nach Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 können dabei nationale Maßnahmen zur Bekämpfung der Varroose getroffen werden.

Nach § 38 Abs. 9 TierGesG i. V. m. § 15 Abs. 2 Bienenseuchenverordnung trifft das Landratsamt Lindau (Bodensee) als zuständige Behörde die zum Schutz gegen die Varroose/Varroatose erforderlichen Anordnungen.

Nachdem in Bayern seit langem ein flächendeckender Befall mit der Varroamilbe besteht und gleiches auch für den Landkreis Lindau angenommen werden muss, ist die Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroamilbe dringend geboten. Um einen klinisch manifesten Ausbruch der Varroose zu unterbinden, ist die Anordnung, die Bienenvölker mit zugelassenen bzw. förderfähigen Behandlungsmitteln fachgerecht gegen die Varroamilbe zu behandeln, geeignet und erforderlich. Da die Befallsituation schon seit einigen Jahren stabil ist und eine Besserung nicht absehbar ist, ist es auch fachgerecht, die Anordnung nicht zeitlich zu beschränken, sondern anzuordnen, dass die Bienenvölker jährlich behandelt werden müssen. Die Anordnung ist auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht erkennbar nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches des klinischen Erscheinungsbilds der Varroose. Es wäre im Falle eines Ausbruchs mit einem massenhaften Absterben der Bienenvölker und mit einer erheblichen Schädigung der Imkerei zu rechnen.

Die Anfechtung dieser Anordnung entfaltet kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 08.12.2022
 Landratsamt Lindau (Bodensee)

Valentina Schwarz
 Recht, Sicherheit und Ordnung

